Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang	Potsdam, den 14. November 1997	Nummer 45

Inhalt Seite

Ministerium des Innern

Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eichstädt (Amt Oberkrämer) und Schönwalde (Amt Schönwalde) 926

Eingliederung der Gemeinde Wegendorf in die Stadt Altlandsberg 926

Eingliederung der Gemeinde Trebitz in die Stadt Lieberose 926

Bildung einer neuen Gemeinde Gusow-Platkow 926

Bildung einer neuen Gemeinde Küstriner Vorland 926

Bildung einer neuen Gemeinde Zechin 927

Neubildung der Gemeinde Grünow 927

Neubildung der Gemeinde Holzendorf 927

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg - Immissionsschutz 927

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 45/1997

Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Eichstädt (Amt Oberkrämer) und Schönwalde (Amt Schönwalde)

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Vereinbarung der Gemeinden Eichstädt (Amt Oberkrämer) und Schönwalde (Amt Schönwalde) vom 19.06.1997 über die Änderung der Gemeindegrenze genehmigt.

Entsprechend dieser Vereinbarung werden nachfolgend genannte Flurstücke aus der Gemeinde Eichstädt in die Gemeinde Schönwalde mit Wirkung vom 01.11.1997 umgegliedert:

Aus der Flur 5 der Gemarkung Schönwalde die Flurstücke 219/1, 220/3 bis 220/8, 220/11 bis 220/44, 221 bis 231, 236, 237 und 246.

Eingliederung der Gemeinde Wegendorf in die Stadt Altlandsberg

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 20. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Wegendorf
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Altlandsberg)

in die Stadt Altlandsberg
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Altlandsberg)

genehmigt.

Die Eingliederung wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Eingliederung der Gemeinde Trebitz in die Stadt Lieberose

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 5. Mai 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Eingliederung der Gemeinde

Trebitz
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Lieberose)

in die Stadt Lieberose
(Landkreis Dahme-Spreewald/Amt Lieberose)

genehmigt.

Die Eingliederung ist am 1. Juni 1997 wirksam geworden.

Bildung einer neuen Gemeinde Gusow-Platkow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 21. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Bildung einer neuen Gemeinde Gusow-Platkow
durch den Zusammenschluß der Gemeinden
Gusow und Platkow
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Neuhardenberg)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Gusow-Platkow lautet:

12 0 64 190

Bildung einer neuen Gemeinde Küstriner Vorland

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 14. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Gorgast, Manschnow und Küstrin-Kietz
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Golzow)
zur neuen Gemeinde Küstriner Vorland

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Küstriner Vorland lautet:

12 0 64 266

Bildung einer neuen Gemeinde Zechin

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 15. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) den Zusammenschluß der Gemeinden

Buschdorf, Friedrichsaue und Zechin
(Landkreis Märkisch-Oderland/Amt Golzow)
zur neuen Gemeinde Zechin

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Zechin lautet:

12 0 64 538

Neubildung der Gemeinde Grünow

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Neubildung der Gemeinde Grünow
durch den Zusammenschluß der Gemeinden
Damme, Drense und Grünow
(Landkreis Uckermark/Amt Prenzlau-Land)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Grünow lautet:

12 0 73 261

Neubildung der Gemeinde Holzendorf

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 22. Oktober 1997

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398)

die Neubildung der Gemeinde Holzendorf
durch den Zusammenschluß der Gemeinden
Falkenhagen und Holzendorf
(Landkreis Uckermark/Amt Prenzlau-Land)

genehmigt.

Die Bildung der neuen Gemeinde wird am 31. Dezember 1997 rechtswirksam.

Die Schlüsselnummer der neuen Gemeinde Holzendorf lautet:

12 0 73 313

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen in Brandenburg

Immissionsschutz

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abteilung 5 - Nr. 27/1997 - Straßenbau -
Vom 30. September 1997

Die unter **Nummer 1** der Anlage aufgeführten Richtlinien für den Bereich Immissionsschutz im Straßenwesen wurden durch den Bundesminister für Verkehr (BMV) durch Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) zur Anwendung auf Bundesfernstraßen eingeführt.

Die ARS des BMV wurden im Verkehrsblatt veröffentlicht. Die Richtlinien sind, sofern nicht anders angegeben, bei den Geschäftsstellen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., 50996 Köln, Konrad-Adenauer-Str. 13, Tel.: (0221) 39 70 35, Fax: (0221) 39 37 47, zu beziehen.

Ich führe hiermit die genannten Richtlinien für den Bereich der Landesstraßen ein. Den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden empfehle ich, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen die genannten Richtlinien anzuwenden.

Die unter **Nummer 2** der Anlage aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien hat der BMV mit ARS eingeführt und gebeten, diese bei neu abzuschließenden Bauleistungs- und Lieferverträgen zugrunde zu legen.

Ich führe hiermit die genannten Technischen Vorschriften und Richtlinien für den Bereich der Landesstraßen ein und bitte,

A 11271 B Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg
Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

diese bei neu abzuschließenden Bauleistungs- und Lieferverträgen für Landesstraßen zugrunde zu legen. Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Auf das unter **Nummer 3** der Anlage aufgeführte Merkblatt für den Bereich Immissionsschutz im Straßenwesen hat der BMV mit ARS hingewiesen und die Anwendung für Bundesfernstraßen empfohlen. Ich weise auf das Merkblatt ebenfalls hin und empfehle die sinngemäße Anwendung für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen. ARS 30/1992 ist nur in Verbindung mit ARS 23/1996 anzuwenden.

Auf die unter **Nummer 4** der Anlage aufgeführten Empfehlungen für den Bereich Immissionsschutz im Straßenwesen hat der BMV mit einem ARS hingewiesen und um verstärkte Beachtung im Bereich der Bundesfernstraßen gebeten. Ich empfehle hiermit die Anwendung für den Bereich der Landesstraßen. Den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden empfehle ich, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen die genannten Empfehlungen anzuwenden.

Anlage

1. Richtlinien

- Richtzeichnungen für Lärmschirme außerhalb von Kunstbauten
 - Ausgabe 1988 - (RiZaK-88) -
 ARS Nr. 6/1989 vom 06.03.1989

- Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
 - Ausgabe 1990 - RLS 90 -
 ARS Nr. 8/1990 vom 10.04.1990

- Rechenbeispiele zu den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
 (RBLärm-92)
 ARS Nr. 35/1992 vom 15.10.1992

2. Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien

- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
 - Ausgabe 1988 - (ZTV-Lsw 88) -
 ARS Nr. 8/1988 vom 18.03.1988

- Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen
 - Ausgabe 1988 - (ZTV-Lsw 88) -
 Änderungen und Ergänzungen
 ARS Nr. 41/1992 vom 21.10.1992

3. Merkblätter

- Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen;
 Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
 - Ausgabe 1992 - MLuS - 92 -
 ARS Nr. 30/1992 vom 10.07.1992

- Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen;
 Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
 - Ausgabe 1992 - MLuS - 92 -
 ARS Nr. 23/1996

4. Empfehlungen

- Empfehlungen für die Gestaltung von Lärmschutzanlagen an Straßen
 - Ausgabe 1985 -
 ARS Nr. 19/1985 vom 02.12.1985

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,– DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0